



Postulat zur Abschaffung der 19-Punkte-Regel an der Mittelschule Uri

Herr Präsident, meine Damen und Herren

Ausgangslage und Begründung:

Der Kanton Uri weist eine der tiefsten Maturitätsquoten in der Schweiz aus. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass kantonal höhere Anforderungen für die Promotion gestellt werden, als eidgenössisch gefordert sind. Um in den ersten 5 Jahren an der kantonalen Mittelschule zu promovieren, ist neben dem Erfüllen der eidgenössischen Balance-Regel auch das Bestehen einer Urner 19-Punkte-Regel erforderlich. Die 19-Punkte-Regel befindet sich in Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) im „Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Kantonalen Mittelschule Uri (PRR)“ und lautet: „Die Summe der fünf tiefsten Noten muss mindestens 19 betragen.“ Diese Regelung wurde durch den Erziehungsrat und den Mittelschulrat am 1. August 2011 in Kraft gesetzt.

Dabei handelt es sich um eine schweizweit einzigartige Urner Regel, deren Anwendung im 6. Schuljahr, also der Matura selbst, rechtswidrig wäre. Das Bestehen der Matura ist eidgenössisch abschliessend mit dem Bestehen der Balance-Regel geregelt. Diese besagt, dass maximal vier Noten unter einer 4 liegen dürfen und diese doppelt auszugleichen sind.

Die Unterzeichnenden sind der Ansicht, dass mit der Anwendung der 19-Punkte-Regel die Schülerinnen und Schüler an der Mittelschule Uri verglichen mit jenen an anderen Mittelschulen in der Schweiz unrechtmässig diskriminiert werden. Schliesslich darf es nicht sein, dass nur weil jemand in Uri zur Schule geht, nicht die gleiche Chance hat, die Matura zu bestehen und zu studieren – zumal man mit den gleichen Noten, mit denen man in Uri wegen der zusätzlich zu erfüllenden 19-Punkte-Regel nicht besteht, man ausserkantonale aufgrund der Erfüllung der eidgenössischen Balance-Regel bestehen würde. Angeblich ist die 19-Punkte-Regel damals nicht zuletzt aufgrund von finanziellen Überlegungen eingeführt worden. Das finanzielle Argument vermag bei genauer Betrachtung, mindestens bei eidgenössischen Hochschulen wie ETH/EPFL, jedoch nicht zu überzeugen. Diese werden vom Bund mit Bundesmitteln finanziert, wobei Urner Steuerzahler genau wie andere Steuerzahler Mitträger sind. Wenn weniger Urner Schüler an eidgenössischen Hochschulen studieren können, subventioniert der Urner Steuerzahler somit mehr ausserkantonale Schüler. Das Sparargument würde für jeden anderen Kanton genauso gelten. Deshalb stellt sich die Frage, wieso andere Kantone nicht auch auf die „gute“ Idee kommen, kantonal höhere Anforderungen zu stellen, als eidgenössisch gefordert sind.

Der Bundesrat hat am 28. Juni 2023 die totalrevidierten Rechtsgrundlagen für die gymnasiale Maturität verabschiedet. Damit soll der Grundstein für eine substantielle

Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität gelegt werden. Die Revision soll zudem die Studierfähigkeit von Maturandinnen und Maturanden stärken und die Vergleichbarkeit der gymnasialen Maturitätszeugnisse in der ganzen Schweiz sichern. Bei der letztjährigen Vernehmlassung zur Revision der eidgenössischen Maturitätsverordnung (MAV) sprachen sich der Urner Regierungsrat sowie die überwältigende Mehrheit aller Stellungnahmen gegen eine Verschärfung der Balance-Regel aus. Entsprechend wurde diese auf eidgenössischer Ebene unverändert beibehalten. Dem steht die zusätzlich verschärfende Urner 19-Punkte-Regel diametral entgegen. Sie ist veraltet, diskriminierend und widerspricht der eidgenössischen Zielsetzung einer besseren Vergleichbarkeit unter den Kantonen. Alle revidierten Artikel bezüglich Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität treten auf eidgenössischer Ebene am 1. August 2024 in Kraft. Entsprechend bietet sich nun die Gelegenheit, gleichzeitig der Diskriminierung von Studierenden an der Mittelschule Uri durch die 19-Punkte-Regel ein Ende zu setzen.

Antrag:

Der Regierungsrat wird gestützt auf Art. 119 ff. der Geschäftsordnung ersucht, dem Erziehungsrat und dem Mittelschulrat den Inhalt dieses Postulates zu übermitteln:

1. Die 19-Punkte-Regel an der Mittelschule Uri sei abzuschaffen. Konkret sei im kantonalen Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Mittelschule Uri (PRR) Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) „die Summe der fünf tiefsten Noten mindestens 19 beträgt“ wieder durch die eidgenössische Regelung aus der Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) SR 413.11 Art.16 Abs.2 Buchst. b) “nicht mehr als 4 Noten unter 4 erteilt werden“ zu ersetzen.
2. Im Weiteren sollen der Erziehungsrat und der Mittelschulrat angewiesen werden, keine kantonalen Regelungen zu erlassen, die eidgenössische Regelungen verschärfen.

Über die konkrete Umsetzung des Anliegens ist dem Landrat Bericht zu erstatten.

Ich danke dem Regierungsrat auch im Namen der Zweitunterzeichnenden für die Behandlung dieses Postulats.

Altdorf, 27.03.2024

Erstunterzeichner:



Rafael Keusch
Landrat Altdorf

Zweitunterzeichnerin:



Dori Tarelli
Landrätin Altdorf

Zweitunterzeichner:



Bruno Arnold
Landrat Seedorf

Zweitunterzeichner:



Michael von Mentlen
Landrat Altdorf